

# **Ordnung**

## **für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Nördlingen**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### ***Bezeichnung des Friedhofs***

- (1) Der Friedhof in Nördlingen steht im Eigentum und der Rechtsträgerschaft der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Nördlingen.
- (2) Der Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Nördlingen ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die in Nördlingen verstorben sind, die hier ihren 1. oder 2. Wohnsitz hatten und mindestens 10 Jahre in der Stadt gelebt haben, die in Nördlingen geboren wurden oder in Nördlingen lebende Familienangehörige haben, die die Grabpflege übernehmen. Verstorbene, die nicht zu diesem Personenkreis gehören, können nur dann hier bestattet werden, wenn sie vor ihrem Tode ein Grab auf dem Nördlinger Friedhof erworben haben.
- (3) Die Bestattung aller anderen Personen, die nicht unter (2) genannt sind, bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

#### **§ 2**

##### ***Verwaltung des Friedhofs***

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Nördlingen.
- (2) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte wurden der Evang.-Luth. Verwaltungsstelle Nördlingen übertragen. Ausgeführt werden sie durch eine Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Aufsicht auf dem Friedhof obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist nur zulässig, wenn es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 3**

##### ***Öffnungszeiten***

- (1) Der Kirchenvorstand setzt die Öffnungszeiten des Friedhofs fest.
- (2) Für Besucher werden die Öffnungszeiten an den Eingängen bekanntgegeben.
- (3) Für die auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden gelten die in § 6 genannten Regelungen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## § 4 *Ordnung auf dem Friedhof*

- (1) Auf dem Friedhof hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu beachten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Darüber hinaus haften Eltern für ihre Kinder.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - b) Abraum und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - c) Gegenstände von fremden Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
  - d) Störungen jeglicher Art während der Dauer von Beerdigungen,
  - e) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen – zu befahren,
  - f) Waren aller Art (auch Kränze, Blumen und Kies) und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen, Sammlungen durchzuführen, gewerbsmäßig zu fotografieren, Werbung jeglicher Art zu betreiben,
  - g) Das Rauchen auf dem Friedhof,
  - h) Jegliche Art von Salutschüssen,
  - i) Tiere mitzubringen – ausgenommen sind Blindenhunde.Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit Zweck und Ordnung des Friedhofs zu vereinbaren sind.
- (4) Auf Sonn- und Feiertagsruhe ist zu achten.
- (5) Haftungsrechtliche Ansprüche gegen den Friedhofsträger sind bei Vandalismus und höherer Gewalt ausgeschlossen.
- (6) Bei Zuwiderhandlung können die Betroffenen vom Friedhof verwiesen werden und müssen mit zivil- und/oder strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

## § 5 *Trauerfeiern*

- (1) Bei kirchlichen Begräbnisfeiern ist grundsätzlich die St. Emmeramskirche für den Gottesdienst zu nutzen. Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, sind in der Regel nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines/r Pfarrers/in auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die christliche Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Angehörigen empfunden werden können.
- (4) Veranstaltungen von Trauerfeiern, die neben dem Ritus der Religionsgemeinschaften vorgesehen sind (z.B. Fahnenumzüge, Mitwirkung nicht öffentlicher Musikgruppen usw.), müssen der Friedhofsverwaltung rechtzeitig angezeigt werden und bedürfen der Genehmigung des Trägers.

## § 6

### *Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof*

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet sind. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (3) Über die Zulassung wird ein Berechtigungsnachweis ausgestellt. Er ist auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen.
- (4) Für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof wird eine jährliche Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Eine Fahrerlaubnis wird ausgestellt und ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (6) Vor Beginn gewerblicher Steinmetzarbeiten ist dem Friedhofspersonal jeweils deren Ausführung anzuzeigen und die Genehmigung der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Die Berechtigung zur Vornahme aller anderen gewerblichen Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des jeweiligen Grabinhabers zu belegen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten können von Montag bis Donnerstag jeweils von 07:00 bis 16:30 Uhr und Freitag von 07:00 bis 14:00 Uhr vorgenommen werden. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten nicht erlaubt. Am Gründonnerstag und am 31. Oktober sind gewerbliche Arbeiten nur bis 12:00 Uhr gestattet. Notwendige gärtnerische Arbeiten (z.B. Gießen) sind von dieser Regelung ausgenommen, sofern keine motorisierten Fahrzeuge oder andere motor- oder elektrisch betriebenen Geräte eingesetzt werden oder Störungen jeglicher Art auftreten.
- (8) Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof grundsätzlich nicht gelagert werden. In begründeten Ausnahmefällen ist mit der Friedhofsverwaltung ein geeigneter Abstellplatz abzusprechen. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Während einer Beisetzung müssen gewerbliche Arbeiten im näheren Umkreis der Grabstätte unterbleiben. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Leichenzug der Arbeitsstelle nähert.
- (10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3-9 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs.(2), Satz 1 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 7

#### *Anmeldung der Beerdigung*

Grundsätzlich ist jede Beerdigung sofort, spätestens aber am zweiten Tage nach dem Todesfall bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig

Verstorbenen: Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt Tag und Stunde der Beerdigung festsetzen (nur Montag bis Freitag).

## § 8

### *Verleihung des Nutzungsrechtes*

- (1) Nutzungsberechtigter ist, wer nach Artikel 15, Absatz 2 des Bestattungsgesetzes zur Bestattung verpflichtet ist. Sind Personen nach Artikel 15, Absatz 2 des Bestattungsgesetzes nicht vorhanden oder nicht bekannt, so treffen die Pflichten des Nutzungsberechtigten diejenige politische Gemeinde, in der der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte; bei wohnsitzlosen Personen treffen diese Pflichten diejenige politische Gemeinde, in der der zu Bestattende verstorben ist.
- (2) Anlässlich jeder Bestattung unterschreibt der Nutzungsberechtigte (auch falls die Bestattung von einer anderen Person ausgerichtet wird) einen Antrag, womit er sein Einverständnis bekundet, dass der Verstorbene in dieser Grabstätte bestattet wird. Bei der Erstbelegung einer Grabstelle bedeutet die Unterschrift auch zugleich das Einverständnis zur Übernahme des Nutzungsrechtes. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen. Der Nutzungsberechtigte hat die Pflicht, jeden Wohnsitzwechsel der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur an eine Person abgegeben. Diese Person sollte der Friedhofsverwaltung für den Fall ihres Todes einen Nachfolgenutzungsberechtigten nennen. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr.
- (5) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgesetzt, so bestimmen die Miterben durch eine Erklärung den Nutzungsberechtigten.
- (6) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.

## § 9

### *Verlängerung des Nutzungsrechtes*

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit von 10, 15, 20 oder maximal 25 Jahren verlängert werden. Die Friedhofunterhaltungsgebühr wird für jeweils 5 Jahre bezahlt. Bei einer Verlängerung für weniger als 10 Jahre kommt zu der Grabnutzungsgebühr noch eine Verwaltungsgebühr hinzu.
- (2) Wird anlässlich einer Beisetzung die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 11) überschritten, so muss vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit beantragt werden.
- (3) Bei Mehrfachgräbern gilt die Verlängerung für sämtliche Grabbreiten.
- (4) Bei Ablauf des Nutzungsrechts ist der Berechtigte verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen, soweit nicht § 10 (1,2) zutrifft. Es können nur Wahlgräber und Urnengräber verlängert werden; Reihengräber müssen nach Ablauf der Ruhezeit vom Nutzungsberechtigten abgeräumt werden.

## **§ 10** *Erlöschen des Nutzungsrechtes*

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Es ist Pflicht des Nutzungsberechtigten, mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und der ordnungsgemäßen Abräumung fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Besondere Bestimmungen über Grabmäler regelt § 4 der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.
- (4) Steht nach Ablauf eines Nutzungsrechts kein Nutzungsberechtigter fest oder ist dieser nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach öffentlicher Bekanntmachung und 6wöchigem Hinweis auf der Grabstätte abräumen.

## **§ 11** *Ruhezeit*

Die Ruhezeit hängt von der Bodenbeschaffenheit ab. Auf dem Friedhof gelten folgende Ruhezeiten:

- (1) In den Abteilungen 1 – 37 beträgt die allgemeine Ruhezeit 15 Jahre.
- (2) In den Abteilungen 38 - 40 beträgt die allgemeine Ruhezeit 20 Jahre.
- (3) Ab der Abteilung 41 beträgt die allgemeine Ruhezeit 25 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für verstorbene Kinder bis zu 10 Jahren beträgt auf dem ganzen Friedhof 10 Jahre.
- (5) Die Ruhezeit für Aschenurnen beträgt auf dem ganzen Friedhof 15 Jahre.
- (6) Für tot- und fehlgeborene Leibesfrüchte bis 500 g wird eine Ruhezeit von 5 Jahren auf dem ganzen Friedhof angenommen.

## **§ 12** *Rückerwerb*

- (1) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Kirchenstiftung das Nutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit zurücknehmen, wenn die Ruhezeit des Letztverstorbenen abgelaufen ist.
- (2) Bei vorzeitiger Auflösung des Nutzungsrechts werden bezahlte Gebühren nicht rückerstattet. Es ist Pflicht des Nutzungsberechtigten, die Grabstelle in abgeräumtem Zustand zu übergeben.

## **§ 13** *Ausheben und Schließen eines Grabes*

- (1) Ein Grab darf nur von den Friedhofsarbeitern oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte beerdigt.

## **§ 14** *Belegung*

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in Doppeltiefgräbern. Erst nach Ablauf der Ruhezeit (§ 11) darf die Grabstelle wieder belegt werden.

- (2) In Urnengräbern können bei laufender Ruhezeit 2 Urnen bestattet werden, in Wahlgräbern bis zu 2 Urnen pro Grabbreite. In Ausnahmefällen kann in einem Urnengrab auch eine dritte Urne beigesetzt werden, wenn der Friedhofsausschuss im Vorfeld dem Nutzungsberechtigten eine Genehmigung erteilt hat.

## **§ 15**

### ***Ausgrabung und Umbettung***

- (1) Grundsätzlich soll die Ruhe der Toten nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Friedhofsausschusses. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen. Bei Wahlgrabstätten muss vorher der Nutzungsberechtigte zustimmen.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt deren Zeitpunkt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die dabei an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Leichen und Aschenurnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 16**

#### ***Einteilung der Gräber***

Die Gräber werden angelegt als:

- A) Wahlgrab (Einzel- oder Mehrfachgrab)
- B) Reihengrab
- C) Kindergrab
- D) Urnengrab
- E) Grabfeld ohne Einzelgrabmale
- F) Urnenkammern
- G) Urnenbestattungen unterm Baum
- H) Urnengemeinschaftsgräber

### **§ 17**

#### ***Tiefe der Gräber***

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:

a. für Kinder unter 2 Jahren	0,80 m
b. für Kinder von 2 bis 7 Jahren	1,10 m
c. für Kinder von 7 bis 12 Jahren	1,30 m
d. für Personen über 12 Jahre	1,80 m
e. für Doppeltiefgräber	2,80 m
- (2) Aschenurnen werden unterirdisch oder in Urnenkammern beigesetzt.

## § 18 *Größe der Gräber*

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten (Abteilungen 1 bis 42):
  - a. Gräber für Kinder bis 5 Jahre:  
Länge 1,20 m; Breite 0,60 m; Abstand 0,30 m
  - b. Gräber für Personen über 5 Jahre:  
Länge 2,10 m; Breite 0,80 m; Abstand 0,30 m
- (2) Für Urnengräber in den Abteilungen 1 bis 42 wird ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 1,20 m Länge vorgesehen.
- (3) Für Wahlgräber gelten folgende Oberflächen-Mindestmaße:  
einfaches Grab: Länge 2,10 m; Breite 0,80 m  
doppeltes Grab: Länge 2,10 m; Breite 1,80 m  
dreifaches Grab: Länge 2,10 m; Breite 3,00 m  
In dem alten Friedhofsteil (Abteilungen 1 - 14) können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten diese Maße unterschritten werden.
- (4) Im Neubelegungsbereich (ab Abteilung 430) gelten für Erdbestattungen folgende Maße:  
P = Plattenlösung  
G = Grünlösung
  - a. Gräber für Kinder bis zu 5 Jahre:  
Länge 1,50 m; Breite 1,25 m  
Schmuckfläche:  
P: Länge 1,25 m; Breite 1,00 m  
G: Länge 1,25 m; Breite 0,75 m
  - b. Gräber für Personen über 5 Jahre:  
Länge 2,40 m; Breite 1,50 m  
Schmuckfläche:  
P: Länge 2,00 m; Breite 1,00 m  
G: Länge 1,25 m; Breite 0,75 m
- (5) Für Urnengräber im Neubelegungsbereich benötigt man eine Fläche von 1,00 m Länge und 0,80 m Breite.

## § 19 *Beschreibung der Grabstätten*

### *A. Wahlgräber*

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Mehrfachgrab oder Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 10, 15, 20 oder 25 Jahren abgegeben werden (siehe § 9 (1) ).
- (2) Wahl-(Familien)Gräber können nach vorheriger Zustimmung des Friedhofsausschusses als Grüfte ausgebaut werden.
- (3) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden und nach Ablauf der Nutzungszeit je nach Wunsch verlängert oder abgeräumt werden.

### ***B. Reihengräber***

- (1) Reihengräber sind Einzelgrabstellen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
- (2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) überlassen und müssen somit nach 15 bzw. 20 Jahren abgeräumt werden. Eine Nutzungsverlängerung ist nicht möglich.
- (3) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (4) In Bezug auf das Nutzungsrecht gilt § 8.

### ***C. Kindergräber***

- (1) Kindergräber befinden sich in den Abteilungen 16 und 21. Sie haben den Status eines Wahlgrabes und unterscheiden sich davon in Tiefe, Größe und Dauer der Ruhezeit.
- (2) Kindergräber können nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt werden und nach Ablauf der Nutzungszeit verlängert oder abgeräumt werden.

### ***D. Urnengräber***

- (1) Urnengräber befinden sich in entsprechenden Urnenfeldern bzw. in einer Urnenwand.
- (2) Sie können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden und nach Ablauf der Nutzungszeit verlängert oder abgeräumt werden.
- (3) Werden Aschenurnen in einem Wahlgrab beigesetzt, so gelten bei einer Ruhezeit von 15 Jahren die Vorschriften für Wahlgräber.

### ***E. Grabfeld ohne Einzelgrabmale***

- (1) Im Grabfeld ohne Einzelgrabmale werden Sarg- und Urnenbeisetzungen vorgenommen. Die einzelnen Grabstätten werden im Feld nicht angelegt und nicht dargestellt. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis über die Art und Lage der Beisetzung. Das Verzeichnis dient nur dem Dienstgebrauch, eine Auskunft daraus ist nicht möglich.
- (2) An besonderer Stelle im Feld wird eine Gedenktafel errichtet, auf der die Namen, das Geburtsjahr und das Sterbejahr vermerkt werden.
- (3) Gräber in diesem Grabfeld können nach Ablauf der Ruhezeit (Sargbestattungen und Urnenbestattungen siehe § 11) von der Friedhofsverwaltung neu belegt werden. Der Name des Verstorbenen wird von der Gedenktafel entfernt.

### ***F. Urnenkammern***

- (1) In einer Urnenkammer können zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung einer dritten Urne ist auf Antrag möglich. Voraussetzung ist, dass der Friedhofsausschuss im Vorfeld dem Nutzungsberechtigten eine Genehmigung erteilt hat.
- (2) Urnenkammern werden der Reihe nach abgegeben. Ein Anspruch auf eine bestimmte Kammer besteht nicht.
- (3) Die Urnenkammer wird mit einer Verschlussplatte versehen. Die Beschriftung mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum wird in einheitlicher Form von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Kosten für die Verschlussplatte und Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Nach Ablauf der Nutzungszeit geht die Platte in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über.
- (4) Die Verschlussplatte der Urnenkammer darf von dem Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten getauscht werden. Auch Veränderungen sind nicht gestattet.



- (5) Das Anbringen einer kleinen Vase an der Platte (bis 16 cm Höhe) durch eine Fachfirma ist gestattet. Das Befestigen von sonstigen Behältern oder Blumenschmuck jeglicher Art oder für andere Zwecke an den Verschlussplatten ist nicht gestattet. Auch am Boden vor den Urnenkammern ist das Abstellen von Bildern, Vasen, Behältern und Gefäßen nicht gestattet. Nach einer Urnenbeisetzung ist das Ablegen von Schnittblumen und Kränzen erlaubt. Sobald diese verwelkt sind, müssen diese von den Nutzungsberechtigten abgeräumt werden.
- (6) Die Ruhezeit in einer Urnenkammer beträgt 15 Jahre. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit verlängert oder aufgegeben werden.

### ***G. Urnenbestattungen unterm Baum***

- (1) Die Urnen werden nach Vorgabe der Verwaltung im Bodenbereich des Baumes beigesetzt. Die Grabstelle wird nur im Todesfall vergeben.
- (2) Sie wird nur für die Dauer der Ruhezeit (siehe § 11) belegt. Es kann keine weitere Beisetzung an dieser Stelle erfolgen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit auf 20 Jahre ist einmalig bei einer Beisetzung möglich.
- (3) Es wird für die Urnengrabstelle unter dem Baum kein Nutzungsrecht vergeben.
- (4) Es dürfen nur Urnen sowie Überurnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
- (5) Die Pflege und das Anlegen der Baumbestattungsplätze wird vom Friedhofsträger oder von einem von ihm beauftragten Dritten übernommen. Der natürliche Umgriff, wie er unter Bäumen üblich ist, soll dabei erhalten werden.
- (6) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Es darf kein Grabschmuck abgelegt werden. Alle mitgebrachten oder abgelegten Pflanzschalen, Blumen, Kerzen, Schilder, etc. werden umgehend von der Verwaltung abgeräumt.
- (7) An besonderer Stelle wird eine Gedenktafel angebracht, auf der der Name, das Geburtsjahr und das Sterbejahr vermerkt wird. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Gedenktafel durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Fachbetrieb nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind von den Angehörigen zu tragen.
- (8) Urnengräber in diesem Grabfeld können nach Ablauf der Ruhezeit von der Friedhofsverwaltung neu belegt werden. Die Gedenktafel des Verstorbenen wird entfernt.

### ***H. Urnengemeinschaftsgräber***

- (1) Urnengrabstellen in der Gemeinschaftsanlage können auf Wunsch einzeln oder zu mehreren nebeneinander für eine Nutzungszeit von 10, 15, 20 oder 25 Jahren abgegeben werden (siehe § 9 (1)).
- (2) Für eine Urnengrabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlage wird ein Nutzungsrecht vergeben. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zu einer eigenen Pflege der Grabstätte.
- (3) Urnengrabstellen können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden und nach Ablauf der Nutzungszeit je nach Wunsch verlängert oder aufgelassen werden.
- (4) Es dürfen nur Urnen sowie Überurnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
- (5) Die Pflege und das Anlegen der Urnengemeinschaftsanlage wird vom Friedhofsträger oder von einem von ihm beauftragten Dritten übernommen.
- (6) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Das Ablegen von natürlichem Grabschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen Fläche möglich.

- (7) Am Grabmal wird eine Gedenktafel angebracht, auf der der Name vermerkt wird. Je nach Gemeinschaftsanlage wird das Geburts- und Sterbejahr oder das Geburts- und Sterbedatum mit vermerkt. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Gedenktafel durch einen vom Friedhof beauftragten Fachbetrieb nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind von den Angehörigen zu tragen.
- (8) Urnengrabstellen im Gemeinschaftsgrab können nach Ablauf der Nutzungszeit von der Friedhofsverwaltung neu belegt werden. Die Gedenktafel des Verstorbenen wird entfernt. Sofern das Nutzungsrecht verlängert wird, wird die Gedenktafel des Verstorbenen erst bei Wiederbelegung der Urnengrabstelle entfernt.

## **V. Friedhofskirche und Leichenhalle**

### **§ 20**

#### ***Benutzung der Friedhofskirche***

- (1) Die St. Emmeramskirche steht im Eigentum der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Nördlingen.
- (2) Die Friedhofskirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der Evangelischen und Katholischen Kirche sowie anderer christlicher Kirchen, Gruppierungen und Religionsgemeinschaften, die Mitglieder der ACK sind, bestimmt.
- (3) Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen, Gruppierungen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (4) Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskirche behält sich der Kirchenvorstand vor.
- (5) Die Benutzung der Friedhofskirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

### **§ 21**

#### ***Benutzung der Leichenhalle***

- (1) Die Leichenhalle ist Eigentum der Großen Kreisstadt Nördlingen.
- (2) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung. Die Benutzung der Leichenhalle muss der Friedhofsverwaltung rechtzeitig angezeigt werden. Die Leichen sind spätestens 2 Stunden vor Beginn der Trauerfeier im Leichenhaus anzuliefern. Die Leichenhalle ist während der Öffnungszeiten des Friedhofs allgemein zugänglich, für Kinder jedoch nur in Begleitung Erwachsener. Die Aufbahrungsräume dürfen nur vom Friedhofspersonal oder deren Beauftragten betreten werden.
- (3) Die Art der Aufbahrung (insbesondere: Aufbahrungsraum mit oder ohne Vorhang, Blumenschmuck, Aufbahrung ohne Öffentlichkeit, offener oder geschlossener Sarg) wird von der Person, die die Bestattung ausrichtet, festgelegt.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Särge darf nur von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (5) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 22**

#### ***Grabmal- und Bepflanzungsordnung***

- (1) Zur Sicherung einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

### **§ 23**

#### ***Friedhofsgebühren***

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Sie kann bei der Friedhofsverwaltung und im Evang.-Luth. Pfarramt Nördlingen eingesehen werden.

### **§ 24**

#### ***Inkrafttreten***

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Nördlingen, den 23.04.2024

Der Kirchenvorstand  
der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Nördlingen  
gez. Gerhard Wolfermann  
Dekan

# Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Kirchenstiftung Nördlingen (Anlage zur Friedhofsordnung)

## § 1

### *Gestaltungsgrundsätze*

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für den alten Friedhofsteil (Abt. 1 – 14) gelten aufgrund des denkmalgeschützten Ensembles besondere Gestaltungsvorschriften, für alle anderen Grabfeldbereiche die allgemeinen Bestimmungen.

## I. Grabmale

### § 2

#### *Allgemeine Gestaltungsvorschriften*

- (1) Die Grabmale, Einfassungen und Ornamente müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nachstehenden Anforderungen entsprechen. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Inschriften, Ornamente und Symbole dürfen dem Grundsatz des christlichen Glaubens nicht widersprechen oder ihn verletzen.
- (2) Auf Familiengrabstätten darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (zu bevorzugen ist der in der Landschaft heimische Stein, da er mit der natürlichen Umgebung eine Einheit bildet.), Holz und Metall verwendet werden.
- (4) Nicht zugelassen sind folgende Materialien und Zutaten: Beton, Kunststoff, Farben.
- (5) Die Grabmale dürfen nicht höher sein als 1,40 m, Grabmale in Urnenfeldern nicht höher als 1,00 m. Die Stärke der Grabmale soll mindestens 14 cm betragen.
- (6) Es sind stehende sowie liegende Grabmale (Grababdeckplatten) zulässig.
- (7) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

### § 3

#### *Besondere Gestaltungsvorschriften*

- (1) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 2 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen zu den Vorschriften des § 2, Abs. 1 bis 6 zulassen. Sie kann für Grabmale im alten

Friedhofsteil über § 2, Abs. 1 bis 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

- (2) Mit Inkrafttreten der neuen Friedhofsordnung ist eine Neuerrichtung von Grababdeckplatten in den Abteilungen 1 – 14 nicht zugelassen.

#### § 4

#### *Denkmalschutz*

- (1) Der alte Teil des Friedhofs ist in seiner Gesamtheit in der Denkmalliste erfasst (Ensemble-schutz). Grabmale, die künstlerisch oder geschichtlich von besonderem Wert sind oder die als erhaltungswürdiges Wahrzeichen aus der Vergangenheit des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Denkmalpflege. Die Eigentümer der Grabstätte sind hier verpflichtet, das Grabmal in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Diese Grabmale und sonstigen Anlagen dürfen ohne die Einwilligung der Friedhofsverwaltung bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht entfernt oder abgeändert werden.
- (2) An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten.
- (3) Werden denkmalgeschützte Grabmale auf Gräbern, die von den Nutzungsberechtigten nicht weiter genutzt werden, von der Kirchengemeinde übernommen, entsteht den Nutzungsberechtigten eine Bearbeitungsgebühr, die in der Gebührenordnung verankert ist.

#### § 5

#### *Zustimmungserfordernis*

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen, Grababdeckplatten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; ebenso für Trittplatten in den Abteilungen 430 und 450. Sie ist bereits **v o r** der Durchführung der Arbeiten einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Die anfallende Grabmalgenehmigungsgebühr ist ebenfalls vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (2) Den Anträgen sind dreifach beizufügen:
  - (a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:20 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
  - (b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:2 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:2 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen im Maßstab 1:1 auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach ihrer Erteilung errichtet worden ist. Danach muss sie erneuert werden.
- (6) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig. Entsprechend gelten die in dieser Ordnung erwähnten Vorschriften zur Gestaltung von Grabmalen. Holzeinfassungen sind nicht genehmigungspflichtig, soweit sie nur provisorischen Charakter haben.

## **§ 6** **Anlieferung**

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofsverwalter oder in seiner Abwesenheit seinem Vertreter/in vor der Errichtung vorzulegen:
  - der genehmigte Entwurf
  - die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von den in (1) angegebenen Personen überprüft werden können.

## **§ 7** **Fundamentierung und Befestigung**

Bei der Errichtung und dem Versetzen von Grabmälern und anderen baulichen Anlagen sind die Regeln der Technik anzuwenden, wie sie in den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht wurden. Jedes Grabmal ist seiner Größe entsprechend so zu befestigen, dass es dauerhaft standsicher ist, ebenso sind die Einzelteile mit einer ausreichenden Anzahl von Dübeln und Ankern zu verbinden, so dass beim Öffnen benachbarter Gräber das Grabmal nicht umstürzen, sich senken oder neigen kann.

## **§ 8** **Unterhalt**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen, Entfernung der Grabmale oder Teile) treffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen, von Teilen oder von sonstigen baulichen Anlagen entsteht.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder die o.g. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, entfernte Grabmale oder Teile aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, verzogen oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte vor Einleitung der genannten Sicherungsmaßnahmen.

## **§ 9** *Abräumung*

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit grundsätzlich nicht abgeräumt werden. Eine Abräumung vor Ablauf der Nutzungszeit kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes bedarf es vor der Entfernung einer Grabanlage ebenfalls der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Nach Erhalt dieser Genehmigung sind sämtliche Teile der Grabanlage einschließlich der unterirdisch vorhandenen Grundmauern zu entfernen und nach außerhalb des Friedhofsbereiches auf zugelassene Ablagerungsstellen zu verbringen. Die Grabstelle ist ebenerdig einzuebnen und einzukieseln. Falls die Abräumung der Grabstätte durch Dritte geschieht, sind die Einzelheiten der Genehmigung der abräumenden Person bzw. Firma mitzuteilen. Sofern Grabstätten im Auftrag des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben oder nicht zu ermitteln, fällt die Grabstätte entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchenstiftung.

## **II. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 10** *Allgemeines*

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 2 bepflanzt und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt auch für den übrigen Grabschmuck.
- (2) Für die Anlage und die Pflege ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die die Grabstätte unmittelbar umgebenden Grabpfade sollten vom Nutzungsberechtigten unkrautfrei und eben gehalten werden.
- (3) Nach einer Bestattung wird der Grabschmuck (Blumen, Kränze...) von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (4) Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bei einer vorgesehenen Gehölzpflanzung dürfen im ausgewachsenen Zustand die Höhe von 1,50 m und die Außenkanten der Grabeinfassung nicht überschritten werden. Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck sind untersagt. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle, verwelkten Blumen und Gebinde in die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen abzulegen.
- (5) Jeglicher Eingriff in die Gestaltung des öffentlichen Grüns ist untersagt.
- (6) Für die Abräumung der Bepflanzung gilt entsprechend Abschnitt I, § 9 dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

### **§ 11** *Besondere Vorschriften*

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß innerhalb von 6 Monaten nach einer Bestattung angelegt oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer vorgegebenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen, den Grabschmuck und die Bepflanzung innerhalb von drei Monaten mit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist der Nutzungsberechtigte darauf hinzuweisen, dass die Abräumung auf seine Kosten durchgeführt wird. Das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen, der Grabschmuck und die Bepflanzung fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 12**

#### ***Ausnahmen von der Ordnung***

- (1) Der Kirchenvorstand kann Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen nur zulassen, wenn sich diese im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten, wegen einer besonderen Nutzung oder wegen vorhandenen Grabschmuckes als notwendig erweisen sollten.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann darauf kein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssen.

#### **§ 13**

#### ***Haftung***

Die Evang.-Luth. Kirchenstiftung Nördlingen haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Evangelisch-Lutherische Kirchenstiftung nur bei eigenem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 14**

#### ***Geltungsbereich***

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 23.04.2024. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, Tätigkeiten auf dem Friedhof ausüben und für alle Besucher bindend.

Nördlingen, den 23.04.2024

Der Kirchenvorstand  
der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Nördlingen  
gez. Gerhard Wolfermann  
Dekan